

# **Satzung der Gemeinde Ohorn**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ausschussmitglieder***

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird am Jahresende für die entschädigungspflichtigen Sitzungen ausgezahlt bzw. überwiesen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte an der entschädigungspflichtigen Sitzung nicht teilnimmt.

### **§ 2**

#### ***Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters***

- (1) Der erste und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro geleistete Stunde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird jeweils nach Stundenabrechnung gezahlt.

### **§ 3**

#### ***Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen***

Bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- (1) Wahlvorstandsmitglieder und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzende, Stellvertreter, Beisitzer) am Wahlsonntag je 20,00 €.
- (2) Hilfskräfte zur Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahlsonntag je 10,00 €.
- (3) Gemeindewahlausschussmitglieder
  - je Sitzung des Gemeindewahlausschusses 7,50 €
  - Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses je geleistete Stunde 7,50 €
- (4) Paragraf 3 gilt nur, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4**  
**Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung einen Reisekostenersatz entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.07.2015 in Kraft

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.03.2001, die 1. Änderungssatzung vom 12.06.2003 und die 2. Änderungssatzung vom 09.09.2009 werden mit der Neufassung aufgehoben.

Ohorn, am 15.04.2015

S. Kunze  
Bürgermeisterin

Siegel